

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA und WA1) gem. §4 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten sind von den gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungszwecken gem. § 4 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- Anlagen für künstlerische, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2 Allgemeines Wohngebiet (WA1)

In den als WA 1 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebieten sind gem. § 4 Abs. 5 BauNVO sonstige nicht städtische Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 1 (2) BauNVO, ausnahmsweise zulässig:

1.3 Nebenanlagen gem. §14 Abs. 2 BauNVO

Die Versorgung des Baubereiches mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Abführung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahme innerhalb der Baugabietze zulässig. Dies gilt auch für fernwärmetechnische Nebenanlagen.

1.4 Garagen und Stellplätze gem. §9 Abs.1 Nr.4 BauNVO

Garagen, Carports und Stellplätze sind in den Baugabietzen gem. §12 Abs.4 BauNVO zulässig, soweit sie:

- a) in den überbaubaren Flächen (oder b) in den seitlichen Postenfächern liegen und nicht die rückwärtigen Baulinien, Überbreiten, oder
- c) in den gekennzeichneten Flächen für Tiefgaragen liegen.

In den Baugabietzen 1, in denen Tiefgaragen festgesetzt sind, sind Garagen, Carports und oberirdische Stellplätze gem. §12 Abs.4 BauNVO aus städtebaulichen Gründen unzulässig.

Stellplätze sind nur in den als gekennzeichneten Bereichen (TGA) gem. § 12 Abs.4 BauNVO zulässig. Überlappungen mit Bindungen für die Begrünung sind Flächen sind zum Ausgleich für die Überbreitung der GRZ und darüber veranschlagte Flächenvermehrung, gem. § 17 Abs.2 BauNVO entsprechend zu begrünen.

Vor den Garagen ist im Bereich der Zufahrtsrampen ein Mindestabstand von 5,00 m zu den Verkehrsflächen einzuhalten.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhenlage, Firsthöhen und nachträgliche der baulichen Anlagen gem. §11 Abs.2 Nr.1 und §12 BauNVO sowie §9 Abs.2 BauNVO

Gemäß § 9 Abs.2 BauNVO wird festgesetzt, dass die Firsthöhenoberkante des Erdgeschosses an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

Gemäß § 16 Abs.2 Nr.4 und §18 BauNVO wird die max. Firsthöhe über der Oberkante des Mauerwerks (Bordsteinoberkante) an den Hauseingängen, an den Hauseingängen die Höhe von 2,20 m über der Geländeoberfläche (Bordsteinoberkante) die nächstgelegene Erreichungseinrichtung nicht überschreiten darf.

4.2 Fassadenbegrünung in den Allgemeinen Wohngebieten in denen Zweigeschossigkeit zwingend festgesetzt ist.

Nichtverputzte Fassaden und Gebäudeflächen sind fachgerecht und dauerhaft mit Kletterpflanzen, der Pflanzliste 1, zu begrünen. Die Begrünung ist so auszuführen, daß nach 10 Jahren mindestens 15% der Fassadenfläche begrünt sind. Die Begrünungen sind gemäß dem Merkblatt über Fassadenbegrünung der FLI (Forschungsgesellschaft Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung) auszuführen.

4.3 Pflanzungen in Straßensäumen

Innerhalb der Straßensäume sind mindestens pro 4 Parkplätzen ein Baum zu pflanzen. Die Verwendung der Arten ist der Pflanzliste 1 (Gebäude im Straßensaum sowie Park- und Stellplätzen) zu entnehmen. Die Mindestpflanzqualität soll für die Hochstämme 10-12 cm, bei 10-15 cm betragen. Die Größe der Baumscheitel soll mind. 4,0 cm betragen.

4.4 Begrünung und Ausgestaltung der Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und Zufahrten sind mit einer dauerhaft versickerungsfähigen Oberfläche auszustatten (z.B. Baugruppen/Schotterrasen).

4.5 Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25 Buchst.b)

4.5.1 Bindungen zur Begrünung des Regenrückhaltebeckens (Fläche P3)

Das Regenrückhaltebecken ist mit mind. 0,8 m Oberboden zu überdecken und flächendeckend mit Gehölzen der Pflanzliste 4 zu begrünen. Die Pflanzungen sind nach naturnahen Kriterien zu unterhalten.

4.5.2 Bindungen zur Begrünung der Flächen für die Abfallentsorgung (Fläche P2)

Die Flächen für die Abfallentsorgung sind zu mind. 20% mit Gehölzen der Pflanzliste 4 zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind nach naturnahen Kriterien zu unterhalten.

4.5.3 Bindungen zur Begrünung und zur Anlage von Bäumen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes (Fläche P3)

Unter Verwendung von Gehölzen der Pflanzliste 4 ist auf einer 10 m breiten Fläche entlang der hinteren Grundstücksgrenze, ein mindestens fünfzeiliger Gehölzstreifen zu entwickeln. Die Pflanzung ist nach naturnahen Kriterien zu unterhalten.

An der westlichen Seite dieses Pflanzenstreifens sind Sicherheitsmatten anzulegen. Die Überbreitungen der Sicherheitsmatten sind in einem Neigungswinkel von höchstens 1:1,5 auszubilden und mit mehr als 50% pro qm bebauter Fläche so zu dimensionieren, daß auch bei starkem Regen kein Überlaufen in das Naturschutzgebiet ausgeschlossen ist. Der Muldenboden ist mit 10cm Mutterboden zu bedecken.

Hinweis: bei der Anlage der Mulden ist sicherzustellen, daß die Fläche des Naturschutzgebietes von den Bäumen nicht betroffen wird. Das Aufkommen von Gehölzen im Bereich der Sicherheitsmatten ist durch eine ein- bzw. zweizeilige Mähd im Jahr zu verhindern.

4.5.4 Bindungen zur Begrünung und zur Anlage von Bäumen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes (Fläche P4)

Unter Verwendung von Gehölzen der Pflanzliste 4 ist auf einer 10 m breiten Fläche entlang der hinteren Grundstücksgrenze, ein mindestens fünfzeiliger Gehölzstreifen zu entwickeln. Die Pflanzung ist nach naturnahen Kriterien zu unterhalten.

An der westlichen Seite dieses Pflanzenstreifens sind Sicherheitsmatten anzulegen. Die Überbreitungen der Sicherheitsmatten sind in einem Neigungswinkel von höchstens 1:1,5 auszubilden und mit mehr als 50% pro qm bebauter Fläche so zu dimensionieren, daß auch bei starkem Regen kein Überlaufen in das Naturschutzgebiet ausgeschlossen ist. Der Muldenboden ist mit 10cm Mutterboden zu bedecken.

Hinweis: bei der Anlage der Mulden ist sicherzustellen, daß die Fläche des Naturschutzgebietes von den Bäumen nicht betroffen wird. Das Aufkommen von Gehölzen im Bereich der Sicherheitsmatten ist durch eine ein- bzw. zweizeilige Mähd im Jahr zu verhindern.

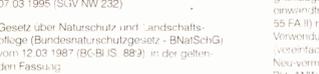
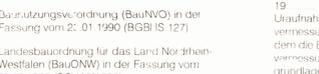
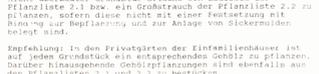
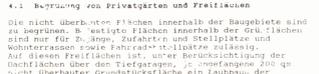
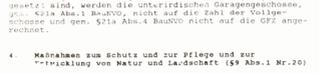
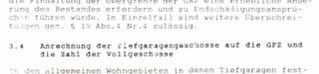
4.5.5 Bindungen zur intensiven Dachbegrünung auf den Tiefgaragen (Fläche P5)

Die Dächer der Tiefgaragen sind flächendeckend und intensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaudicke muß 0,5 m, im Bereich von Gehölzen 0,4 m betragen. Gehölze sind aus den Pflanzlisten 2.1 bis 2.2 zu entnehmen.

4.5.6 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Begrünungen gem. §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauNVO

Alle Straßensäume im Bereich der Augsburger Straße sind zu erhalten. Die vorhandene Hecke entlang der Grundstücksgrenze der Kärntner ist, mit Ausnahme der notwendigen Lücken für die Erreichung der neu entstehenden Gebäude, zu erhalten. Durch die Baumaßnahme bedingte Ausfälle müssen nachgepflanzt werden.

Gemäß Ratsbeschluss vom 10.06.1999 wurde der Bereich nördlich der Pappelallee (rot gekreuzt) aus dem Geltungsbereich herausgenommen.



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §§3 und 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

WA1 Allgemeines Wohngebiet siehe textl. Festsetzungen 1.2 (§4 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

GFZ 0,7 Geschosflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Ⓜ Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 u. 23 BauNVO)

○ Offene Bauweise

△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

Flächen für Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf

sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit Kindergärten

Verkehrsfächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

F Fuß-/Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an Verkehrsfächen (§9 Abs.1 Nr.4 und Nr.11 BauGB)

— Einfahrtbereich

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbesetzung (§9 Abs.1 Nr.12 und Nr.14 BauGB) mit Zweckbestimmungen

Flächen für Versorgungsanlagen

Abwasserbesetzung (Regenrückhaltebecken)

A Abfallbesetzung

E Elektrizität

Hauptversorgungsleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

— unterirdische Versorgungsleitungen

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Offentliche Grünflächen

Spielplatz Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, Nr.25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen siehe textliche Festsetzungen 5.1 bis 5.5

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Naturschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.4 und Nr.22 BauGB)

TGA Tiefgarage

mit Leitungsrechten zugunsten der RWE Energie Aktiengesellschaft belegte Fläche (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§9 Abs.5 Nr.1 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§1 Abs.4 und §16 Abs.5 BauNVO)

Firststrichung (§9 Abs.1 Nr.2)

SD ZD Dachform (Satteldach Zeildach)

Bestandsangaben und Kartensignaturen

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Hauptgebäude

Nebengebäude

Parzellierungsvorschlag

Hilfslinie

Hinweise:

Bei einer Bebauung der Parzellen 103, 334, 335, 462, 807, 808, 834, 835, 1022, 1025, 1063, 1074, 1076, 1077, 1146, 1147 in der Flur 3 ist im Bauantragsverfahren der Kampfmittelräumdienst zu beteiligen

Innerhalb der Fläche bei deren Bebauung besondere Bauvorschriften zu beachten sind, sind die Bauvorschriften der DIN 18 196 'Zulässige Belastung des Baugrundes', der DIN 18 196 'Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für Bautechnische Zwecke' und der DIN 18 195 'Bauwerksabdichtung' sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten

Übersichtsplan Maßstab 1:5000

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141)

Planverfahrenordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 58)

Bauvorschriftenordnung (BauNVO) in der Fassung vom 2.01.1990 (BGBl. I 127)

Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 07.03.1995 (SGV NW 232)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I 88)

in der geltenden Fassung

PLANGRUNDLAGE

Die vorliegende Plangrundlage ist, zum Teil eine Abzeichnung - Vorkopie der Katasterflurkarte

Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1919 im Maßstab 1:10000 durch Aufnahme - vorkopiert - Teil Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).

Die Plangrundlage wurde zum Teil neu kartiert nach neuem Verfahren Fortführungsvermessungen (NR 55 FA II) nach einer Fortführungsvermessung (vereinfachte Neuvermessung) nach einer Neuvermessung gem. Erdm. und Verm. 1937

BESCHLUSS